

Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern in Wermelskirchen vom 12.12.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.06.2018

Präambel

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern in Wermelskirchen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und die Betreuung für Kinder in Tagespflege in Wermelskirchen.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragszahler haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragszeitraum, Betreuungsumfang und Beitragspflicht

- (1) Kindertagesstätte und Offene Ganztagschule

Beiträge werden für volle Kalendermonate erhoben, für die ein gültiger Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung besteht. Der Beitragszeitraum ist jeweils das Kindergartenjahr; dies entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergarten-/Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Kindergarten-/Schuljahr aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht zum 1. des Monats der Aufnahme lt. Betreuungsvertrag. Endet für ein Kind die Betreuung vorzeitig, endet der Beitragszeitraum mit Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung wirksam wird.

- (2) Kindertagespflege

Die Beitragspflicht richtet sich nach dem vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Betreuungszeitraum.

Nimmt ein Kind zusätzlich zum Offenen Ganztag oder Kindergarten eine Betreuung in der Kindertagespflege in Anspruch (Randstundenbetreuung), sind beide Leistungen voll Beitragspflichtig. Für ein Kind im Alter von unter zwei Jahren ist der doppelte Beitragsatz zu zahlen; ab dem Monat, in dem das Kind sein zweites Lebensjahr vollendet, gilt der einfache Beitragssatz.

Lt. § 90 Abs. 1 SGB VIII dürfen Kostenbeiträge lediglich kostendeckend sein.

- (3) Die Beitragspflicht wird durch die von den Eltern oder der Einrichtung/Tagespflegeperson gewählten Ferienzeiten oder durch Ausfallzeiten der Einrichtung/Tagespflegeperson nicht berührt.
- (4) Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Die Träger der Tageseinrichtungen sowie der offenen Ganztagschulen sind berechtigt, von den Beitragspflichtigen zusätzlich entstehende Kosten für Ferienmaßnahmen und Essenentgelt zu erheben.

§ 4

Ermäßigung, Befreiung

- (1) Nehmen Geschwisterkinder zeitgleich eines der Betreuungsangebote in Anspruch, er-

folgt die Beitragserhebung für das Kind, für welches der höhere Elternbeitrag zu zahlen ist. Bei gleicher Beitragshöhe erfolgt die Beitragserhebung für das ältere Kind. Ab einen Einkommen über 50.000 € wird für das zweite Kind 50 % Beitrag erhoben. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

- (2) Für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagesstätten und Tagespflege für maximal 12 Monate beitragsfrei. Bei Rückstellung des schulpflichtigen Kindes aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW verlängert sich die beitragsfreie Zeit um weitere 12 Monate.
- (3) Die Geschwisterkindregelung (Absatz 1) bleibt im Falle des Absatzes 2 zum Zeitpunkt des Übergangs in die Beitragsbefreiung des schulpflichtigen Kindes analog bestehen.
- (4) Beitragsbefreit sind Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (ALGII), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe / Grundsicherung) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die Dauer des Leistungsbezuges.
- (5) Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (6) Sofern Geschwisterkinder Betreuungsangebote analog § 1 außerhalb von Wermelskirchen nutzen und hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben werden, gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

§ 5 **Mitwirkungspflicht - Einkommen**

- (1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.
- (2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage dieser Satzung dem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Gesamteinkommen des Kalenderjahres, in dem die Leistung in Anspruch genommen wird. Soweit das Einkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht oder noch nicht feststellbar ist, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des Vorjahrs oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Ermittlung des tatsächlichen Jahreseinkommens ist der Elternbeitrag entsprechend festzusetzen.
- (4) Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen.
- (5) Ohne ausreichende Angaben zur Einkommenshöhe und/oder ohne die geforderten Unterlagen und Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (6) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu leisten ist, hinzuzurechnen.
- (7) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (8) Einkünfte, die nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind dann zu berücksichtigen, wenn sie den nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 4 EStG erfassten Einkünften inhaltlich entsprechen.
- (9) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheides eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (10) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge (Kinder- und Erziehungsfreibetrag) von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (11) Kindergeldleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie Wohngeld bleiben bei der Berechnung des Einkommens anrechnungsfrei.
- (12) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens bis zu einer Höhe von 300 €/mtl. anrechnungsfrei.
- (13) Zum Zweck der Beitragserhebung teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung/Tagesmutter, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 6 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 12.12.2012 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Elternbeitragstabelle gültig seit 01.08.2013

Monatlicher Elternbeitrag für wöchentliche Betreuungszeit für Kinder ab 2 Jahre

Einkommen	bis 15 Stunden		bis 25 Stunden		bis 35 Stunden		bis 45 Stunden		bis 55 Stunden		Hort/OGS	
bis	voll	halb	voll	halb								
30.000 €	0,00 €		0,00 €									
40.000 €	20,00 €		30,00 €		40,00 €		50,00 €		60,00 €		50,00 €	
50.000 €	32,50 €		45,00 €		57,50 €		70,00 €		82,50 €		75,00 €	
60.000 €	47,50 €	23,75 €	62,50 €	31,25 €	77,50 €	38,75 €	92,50 €	46,25 €	107,50 €	53,75 €	100,00 €	50,00 €
70.000 €	65,00 €	32,50 €	82,50 €	41,25 €	100,00 €	50,00 €	117,50 €	58,75 €	135,00 €	67,50 €	125,00 €	62,50 €
80.000 €	85,00 €	42,50 €	105,00 €	52,50 €	125,00 €	62,50 €	145,00 €	72,50 €	165,00 €	82,50 €	150,00 €	75,00 €
90.000 €	107,50 €	53,75 €	130,00 €	65,00 €	152,50 €	76,25 €	175,00 €	87,50 €	197,50 €	98,75 €	150,00 €	75,00 €
100.000 €	132,50 €	66,25 €	157,50 €	78,75 €	182,50 €	91,25 €	207,50 €	103,75 €	232,50 €	116,25 €	150,00 €	75,00 €
110.000 €	160,00 €	80,00 €	187,50 €	93,75 €	215,00 €	107,50 €	242,50 €	121,25 €	270,00 €	135,00 €	150,00 €	75,00 €
120.000 €	190,00 €	95,00 €	220,00 €	110,00 €	250,00 €	125,00 €	280,00 €	140,00 €	310,00 €	155,00 €	150,00 €	75,00 €
130.000 €	222,50 €	111,25 €	255,00 €	127,50 €	287,50 €	143,75 €	320,00 €	160,00 €	352,50 €	176,25 €	150,00 €	75,00 €
über 130.000 €	237,50 €	118,75 €	270,00 €	135,00 €	302,50 €	151,25 €	335,00 €	167,50 €	367,50 €	183,75 €	150,00 €	75,00 €

Monatlicher Elternbeitrag für wöchentliche Betreuungszeit für Kinder unter 2 Jahren

Einkommen	bis 15 Stunden		bis 25 Stunden		bis 35 Stunden		bis 45 Stunden		bis 55 Stunden			
bis	voll	halb	voll	halb								
30.000 €	0,00 €		0,00 €									
40.000 €	40,00 €		60,00 €		80,00 €		100,00 €		120,00 €			
50.000 €	65,00 €		90,00 €		115,00 €		140,00 €		165,00 €			
60.000 €	95,00 €	47,50 €	125,00 €	62,50 €	155,00 €	77,50 €	185,00 €	92,50 €	215,00 €	107,50 €		
70.000 €	130,00 €	65,00 €	165,00 €	82,50 €	200,00 €	100,00 €	235,00 €	117,50 €	270,00 €	135,00 €		
80.000 €	170,00 €	85,00 €	210,00 €	105,00 €	250,00 €	125,00 €	290,00 €	145,00 €	330,00 €	165,00 €		
90.000 €	215,00 €	107,50 €	260,00 €	130,00 €	305,00 €	152,50 €	350,00 €	175,00 €	395,00 €	197,50 €		
100.000 €	265,00 €	132,50 €	315,00 €	157,50 €	365,00 €	182,50 €	415,00 €	207,50 €	465,00 €	232,50 €		
110.000 €	320,00 €	160,00 €	375,00 €	187,50 €	430,00 €	215,00 €	485,00 €	242,50 €	540,00 €	270,00 €		
120.000 €	380,00 €	190,00 €	440,00 €	220,00 €	500,00 €	250,00 €	560,00 €	280,00 €	620,00 €	310,00 €		
130.000 €	445,00 €	222,50 €	510,00 €	255,00 €	575,00 €	287,50 €	640,00 €	320,00 €	705,00 €	352,50 €		
über 130.000 €	475,00 €	237,50 €	540,00 €	270,00 €	605,00 €	302,50 €	670,00 €	335,00 €	735,00 €	367,50 €		

Erläuterung:

Betreuungsumfang in Kindertagesstätten (außer Hort und OGS): bis 25 / 35 / 45 Stunden wöchentlich

Betreuungsumfang in Tagespflege: bis 15 / 25 / 35 / 45 / 55 Stunden wöchentlich